



# Parkordnung

Werte Gäste!

Herzlich Willkommen im Landeskulturdenkmal Landschafts- und Rhododendronpark Kromlau.

Die Pflege und Erhaltung des Parks erfolgt ausschließlich aus Mitteln des Gemeindehaushaltes. Spenden werden daher dankbar angenommen.

Damit Sie ein ungetrübtes Parkerlebnis genießen können, macht es sich erforderlich, auf die Einhaltung nachfolgender Bestimmungen hinzuweisen.

Das Betreten des Parks geschieht auf eigene Gefahr.

Insbesondere wird auf die Gefahr durch unkontrollierte Grünastabbrüche sowie Gefahren durch Unwetterereignisse hingewiesen.

Es erfolgt nur ein eingeschränkter Winterdienst.

Die Parkanlagen sowie deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Wer diese verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.

Die Benutzer der Parkanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

## **In den Grün- und Parkanlagen sowie Spielanlagen ist den Benutzern untersagt:**

1. das Befahren der Wege, Flächen und Bauwerke mit Fahrrädern.
2. Rasenflächen und Anpflanzungen zu betreten oder zu befahren, soweit dies nicht im Einzelfall gestattet ist.
3. Pflanzen oder Pflanzenteile abzuschneiden, abzubrechen, abzupflücken oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen.
4. Ball zu spielen sowie Rodeln außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen.
5. Zelte und Wohnwagen aufzustellen.
6. zu nächtigen.
7. Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken, abzustellen und zu reinigen.
8. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten.
9. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.
10. das Reiten oder das Führen von Pferden.
11. Kutschfahrten ohne Genehmigung der Gemeinde Gablenz.
12. Bauwerke, Denkmäler oder sonstige nicht dafür vorgesehene Einrichtungen ohne oder mittels Hilfsmitteln zu besteigen sowie Bäume zu Zwecken des Freizeitsports zu besteigen oder zu benutzen.
13. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen für kommerzielle Zwecke zu machen.
14. Hunde frei oder an überlanger Leine (mehr als 1,50 m) herumlaufen zu lassen.

15. in Gräben und Teichen zu baden und zu angeln.
16. anderen sportlichen Aktivitäten auf oder im Wasser ohne Genehmigung der Gemeinde Gablenz nachzugehen.
17. Eisflächen zu betreten, soweit sie nicht als Eislaufflächen gekennzeichnet sind.
18. Wasservögel zu füttern.
19. sich in einem Rausch oder ähnlichem Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.
20. sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden kann.
21. zu betteln in jeglicher Form.
22. Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen zu verrichten.
23. Abfälle im Park zu entsorgen bzw. zurückzulassen.
24. Drohnen im oder über dem Park fliegen zu lassen.

Die Kontrolle der Einhaltung der Parkordnung obliegt den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung Gablenz.

Zuwerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit einem Bußgeld nach § 17 geahndet.

Viel Freude im und am Park!  
Besuchen Sie uns bald wieder.

Der Bürgermeister